

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9b SO 19/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Freiburg - Sozial- und Jugendamt -,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Friedrichsring 1, 79098 Freiburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter D a u und die
Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Das Rechtsmittel des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 28. August 2006 - L 7 SO 4199/06 R, L 7 SO 4200/06
PKH-A und L 7 SO 2652/06 PKH-B - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch für dieses Verfahren
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat mit Beschluss vom 28. August 2006 eine Anhörungsrüge des Klägers als unzulässig verworfen und den Antrag auf Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Anhörungsrüge abgelehnt. Dagegen hat der Kläger das "jeweilige Rechtsmittel" zum Bundessozialgericht eingelegt.
- 2 Das Rechtsmittel ist als unzulässig zu verwerfen, weil die Entscheidungen des LSG nach §§ 177, 178a Abs 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) unanfechtbar sind.
- 3 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

